

Zur Konkordatsfrage

Schon seit Monaten bewegen sich die kulturpolitischen Erörterungen bei uns um das Konkordat. Die Konkordatsfrage hat Anlaß gegeben zu Auseinandersetzungen von einer Schärfe und Heftigkeit, wie sie selbst ein kritischer Beobachter der unser Volk in Spannung haltenden weltanschaulichen Gegensätze noch vor wenigen Jahren nicht hätte voraussagen können und die tatsächlich in keinem Verhältnis stehen zu dem wahren Sinn und Wesen ihres Gegenstandes.

Der Deutsch-Hannoveraner Freiherr v. Wangenheim kam am 19. Mai dieses Jahres im Preußischen Landtag auf den Grund dieser erregten Auseinandersetzungen zu sprechen.

„Ich glaube“, so führte er aus¹, „daß die Unruhe im Land zum großen Teil daher kommt, daß die wenigsten Menschen sich überhaupt darüber klar sind, was ein Konkordat eigentlich bedeutet.“ Herr v. Wangenheim hat sicher recht, wenn er damit die Erregung meint, die vom Evangelischen Bund und vom Lutherring in den protestantischen Volksteil hineingetragen wird. Den Evangelischen Bund nennt er auch ausdrücklich. „Es scheint“, so sagt er, „als wenn der Evangelische Bund nicht gemerkt hätte, daß seit den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges 300 Jahre vergangen sind; er steht immer noch auf dem Standpunkt von 1627.... Die unverantwortliche Hege, wie sie der Evangelische Bund betreibt, verurteilen wir aufs schärfste. Wenn der Evangelische Bund im Lande Unterschriften gegen ein Konkordat sammelt und dabei die Unwissenheit der Leute über das, was ein Konkordat bedeutet, ausnützt, so kann das nicht scharf genug verurteilt werden.“

In der Tat: wer Woche für Woche die Aufrufe, Streitartikel und Streitschriften, Kundgebungen und Entschließungen gelesen hat, die von protestantischer Seite, und zwar, seltsam genug, selbst von höchsten Instanzen wie der Preußischen Generalsynode, gegen das Konkordat ergangen sind, wer ferner die manchmal doch sehr robuste Art verfolgt hat, mit der man Unterschriften gegen ein solches zu gewinnen wußte, der wird Herrn v. Wangenheim nicht ganz unrecht geben. Das Bild des Konkordats, wie es in den Aufklärungsschriften des Evangelischen Bundes gezeichnet ist, muß äußerst beunruhigend auf den Mann aus dem einfachen protestantischen Volk wirken: Die römische Kirche will sich im Konkordat die geistliche Schulaufsicht sichern, das staatliche Ehrerecht nach den Vorschriften ihres Kirchenrechts abändern, ihre gegenreformatorische Arbeit rechtlich sicherstellen und stärken, die Entwicklung des deutschen Geistes- und Kulturlebens nach ihrem Sinn bestimmen. Das Konkordat bedeutet Preisgabe deutscher Hoheitsrechte und kulturelle Fesselung Deutschlands. So und ähnlich lauten die Warnungssignale des Evangelischen Bundes.

„Keine Frage“, schreibt Professor Dr. Holstein in Greifswald in seiner Begründung der Entschließung der Preußischen Generalsynode zur Konkordatsfrage², „hat das evangelische Volk Altpreußens und mit ihm die Generalsynode und in ihr wiederum den Verfassungsausschuß so lange und so eingehend beschäftigt, wie Konkordatsproblem und Konkordatsgefahr. Keine andere Frage drückt so schwer und lastend auf die gegenwärtige kirchenpolitische, ja kultur- und geistespolitische Situation Deutsch-

¹ Sitzungsberichte 20 787 ff.

² Deutsch-Evangelische Korrespondenz Nr. 19 vom 11. Mai 1927, S. 1.

Stimmen der Zeit. 113. 6.

lands und des preußischen Staates wie diese. — Das Schicksal evangelischen Kirchentums, deutschen Geisteslebens und nationalen Einheitsgedankens wird auf Jahrzehnte hinaus bestimmt werden durch die Art und Weise, wie diese Situation sich löst.“

Noch überboten wird die Propaganda des Evangelischen Bundes gegen das Konkordat von der starken Sprache, die Hofprediger D. Doehring in den beiden öffentlichen Versammlungen seines Lutherrings am 2. März und 28. April und in seinem Vortrag am 19. Juli für die Deutsch-Konservative Studentengruppe der Berliner Hochschulen führte. Der letztgenannte Vortrag fand in den Räumen des Nationalverbandes deutscher Offiziere statt. Die Werbezetteln wurden, um das nebenbei zu bemerken, vor dem Universitätsgebäude von einem Stahlhelmmann verteilt. Wenn wir Herrn Doehring glauben wollten, so müßte ein Konkordatsabschluß sich freilich für das deutsche Volks- und Staatsleben katastrophal auswirken.

Es wäre, so äußerte er, ein Gang nach Canossa, gleich verhängnisvoll wie der Gang nach Versailles. Was ein Konkordat überhaupt ist, weiß niemand, außer einem, dem Papst, und der hütet sich, es zu sagen. Durch das Konkordat verankert er seine Machtposition in Deutschland und Preußen auf eine Weise, die für die Staatshoheit wie für das Bewußtsein der evangelischen Bevölkerung unerträglich ist. Im Konkordat verlangt er von dem überwiegend protestantischen Deutschland die Anerkennung seiner Stellung als Vicarius Christi auf Erden. Seid ihr euch bewußt, daß der Papst mit euch nicht einen bloßen Vertrag schließen will, sondern daß der Sinn seiner Verträge immer auf die Forderung der Unterwerfung hinausläuft? Durch den Vertrag mit dem Papst kommen die evangelischen Interessen am Reichsschulgesez hinter die im Konkordat bereits befriedigten römischen zu stehen. Nach Konkordatsabschluß müssen die von der evangelischen Mehrheit der Bevölkerung aufgebrachten Steuermittel zur vorzugsweisen Befriedigung römischer Wünsche herangezogen werden. Das Konkordat infiziert das deutsche Recht mit welschem, römischem Recht. Wenn trotzdem ein Vertrag zwischen dem Papst und dem evangelischen Deutschland oder Preußen geschlossen werden soll, so erklärt der Papst entweder ausdrücklich, daß er sich auf den Boden des deutschen, also unkatholischen, reformatorischen Rechts stellen will, oder die Volksvertretungen erklären, daß sie auf ihre deutsche, also unkatholische, reformatorische Staatsauffassung verzichten. Anders ist ein Vertragsschluß nicht möglich. — Zurück zu Luther und Bismarck! Das Deutschtum Bismarcks war evangelisch, ohne den Katholiken irgendwie Gewalt anzutun.

Das sind einige der vielen Schlagworte aus den Reden des Herrn Doehring. Katholische Zuhörer fühlten sich unwillkürlich in die Zeiten des Kulturkampfes zurückversetzt. Bei verschiedenen Behauptungen des Herrn Hofpredigers hätten wohl selbst die Vorkämpfer des Protestantismus in den sehr bewegten Zeiten zwischen 1550 und 1650 erstaunt aufgehört. Jedenfalls verrät sein Vorgehen und das des Evangelischen Bundes viel Mut und eine genaue Kenntnis der völligen Unwissenheit, die über die religiösen und kirchenpolitischen hier in Betracht kommenden Fragen in den Kreisen des einfachen protestantischen Volkes herrscht. D. Doehrings Reden gehören zum Bedauerlichsten, was seit vielen Jahren in der konfessionellen Auseinandersetzung gesagt worden ist.

Wir wollten diese Dinge vorwegnehmen, bevor wir zur eigentlichen Behandlung der Konkordatsfrage übergehen. So unerquicklich sie auch sind, wir durften sie doch nicht unerwähnt lassen. Einmal nicht um der Sache selbst willen. Der Evangelische Bund und D. Doehring sind nicht davon freizusprechen, daß sie in objektiv unverantwortlicher Weise auf große Massen des Volks verwirrend und aufregend einwirken in einer Kulturfrage, die die

Interessen von zwanzig Millionen Volksangehörigen unmittelbar berührt und in der ruhige Sachlichkeit und unbedingte Wahrhaftigkeit strengste Pflicht sind. Wir leben in einem demokratischen und parlamentarischen Staat, in dem Massenauffassungen und Massenforderungen Regierungen und Volksvertretungen nur zu leicht beeinflussen können. Dann wird man es uns auch nicht verargen, wenn wir dem bitteren Gefühle Ausdruck geben, das eine solche Behandlung katholischer Angelegenheiten in uns auslösen muß. Nach den letzten Jahren, in denen die Katholiken ihr Teil an der Rettung und Erhaltung von Reich und Heimat wahrlich nicht schuldig geblieben sind, hätten wir mehr geraden Sinn und Rücksicht uns gegenüber erwartet. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn bestimmte, von uns nach dem Krieg gehegte und mehr als berechnigte Hoffnungen nun doch wieder einer peinlichen Enttäuschung Plag machen müßten.

Die Behandlung der Frage, ob und warum ein Konkordat zu erstreben oder nicht zu erstreben sei, ist durch die eben gezeichnete Agitation in die Atmosphäre des Schlagworts hineingeraten. Das Schlagwort hat aber die Tendenz zur Verdunkelung, besonders das politische und am allermeisten das kulturpolitische Schlagwort. Es ist an der Zeit, die Konkordatsangelegenheit aus jener Atmosphäre zu befreien und ruhiger und sachlicher Erwägung zuzuführen. Eine solche muß von einer ganz bestimmten Tatsache ausgehen, nämlich von der neuen Lage, die die Weimarer Verfassung in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat geschaffen hat oder als natürliche Folge nach sich zieht.

1.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat für die Beziehungen des Staats zu den Kirchen etwas Eigenartiges, wenn auch in der Geschichte nicht Unbekanntes, einen zwischen der alten Staatskirchenhoheit und der Trennung von Kirche und Staat liegenden Zustand geschaffen, der durch drei Verfassungsbestimmungen charakterisiert wird¹:

Zunächst einmal durch die Verneinung der Staatskirche. Art. 137 Abs. 1 der Reichsverfassung erklärt: „Es besteht keine Staatskirche.“ Damit ist die Auffassung, daß die Kirchen Polizeianstalten sind mit dem Zweck, ihre ihnen zwangsmäßig angehörenden Mitglieder zu guten Staatsbürgern zu erziehen, natürlich unvereinbar. Indes hatten mit dieser Stellung der Kirchen schon die Verfassungen nach 1848 aufgeräumt. Ebenso würde dem Satz der landesfürstliche Summepiskopat widersprechen. Aber der Satz geht viel weiter: er stellt sämtliche Religionsgesellschaften grundsätzlich auf dieselbe Stufe. Die Vorzugsstellung, die bislang bestimmte christliche Religions-

¹ Vgl. die beiden außerordentlich wertvollen Abhandlungen von Jos. Schmitt: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung, im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 42, N. F. Bd. 3 (1922) 1—49; und: Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung: Görres Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 44, Paderborn 1926. — Joseph Löhr, Ist eine staatliche „Kirchenhoheit“ und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? Ebd. Heft 47, Paderborn 1927. Zu sachlich dem gleichen Ergebnis wie die Katholiken Schmitt und Löhr kommt A. Lillenthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der Reichsverfassung, Berlin 1925.

gesellschaften, die Kirchen, inne hatten, ist beseitigt. Es gibt für den Staat keine Kirchen mehr und daneben Religionsgesellschaften, sondern nur noch Religionsgesellschaften. Diese Religionsgesellschaften — und ebenso die Vereinigungen, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen — stehen grundsätzlich alle auf gleicher Stufe. Der Staat ist religiös neutral.

Andererseits können grundsätzlich alle Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, und sie „bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren“. So bestimmt es Art. 137 Abs. 5 der Reichsverfassung. Der Sinn der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ liegt darin, daß sich der Staat in ganz bestimmten Angelegenheiten sozusagen automatisch, nicht erst auf dem Wege über die Gerichte, für sie einsetzt, ihr seine Autorität so leiht, daß sie im Namen des Staats handeln kann¹. Bei den Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, tritt diese Eigenart z. B. klar zu Tage in ihrem Besteuerungsrecht und darin, daß ihren Beamten der Charakter von Autoritätspersonen eignet. Damit ist die vollständige Trennung von Kirche und Staat verneint. Denn so umstritten der Trennungsbegriff auch sein mag, darin stimmen alle überein, daß das Trennungssystem den öffentlich-rechtlichen Charakter der Religionsgesellschaften ausschließt. Wenn dieser also bei uns allen Religionsgesellschaften grundsätzlich ermöglicht und einem Teil tatsächlich zuerkannt wird, so besteht bei uns eben keine Trennung von Kirche und Staat. Die Bestimmungen der Weimarer Verfassung über Religion und Religionsgesellschaften liegen auf dem Wege von der alten, vielleicht zu engen Verbindung von Kirche und Staat zu ihrer vollständigen Trennung. Sie sind jedoch noch keine Trennung. Das Merkmal „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ schließt aber nicht ein, daß der Staat den betreffenden Religionsgesellschaften nun auch besonderes Interesse entgegenbringt, sie zu bestimmten Aufgaben verpflichtet und deshalb eine besondere Kirchenhoheit ihnen gegenüber beansprucht. Der Staat ist ja religiös indifferent. „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ schließt nicht besondere Staatsaufsicht als Korrelat ein.

Die Reichsverfassung schließt im Gegenteil eine besondere Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften ohne Einschränkung ausdrücklich aus. Ihre Entscheidung darüber hat sie gesprochen in Art. 137 Abs. 3, der sagt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Dieser Satz ist unmittelbar wirkendes Reichsrecht. Die kirchliche Freiheit ist danach nur eingeschränkt durch die für alle Vereine geltenden Gesetze. Das war der klare und ausdrückliche Gesetzeswille der Nationalversammlung, das der Sinn, den sie mit den Worten „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ ausdrücken wollte. Die kirchliche Selbstverwaltung darf also auf allen kirchlichen Gebieten nur durch Allschranken begrenzt werden. Diese Allschranken müssen Reichsgesetze, und zwar allgemeine, für alle Vereine geltende Gesetze sein. Sondergesetze des

¹ Vgl. W. Roth, Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der neuen Verfassung des Deutschen Reiches. Marburger Dissertation (1922) 17—20 25—38.

Reichs oder der Länder, die alle Religionsgesellschaften zusammen schlechter behandeln würden als die übrigen Vereine, oder eine Religionsgesellschaft schlechter als die andern, wären verfassungswidrig. An die Stelle der ehemaligen Kirchenhoheit des Staates ist die bloße Vereinshoheit getreten. Es wäre gleichfalls verfassungswidrig, auf dem Wege über die öffentliche Körperschaft den Religionsgesellschaften die Freiheit der Selbstverwaltung zu beschränken. Wenn der Staat den Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter seine Autorität leiht, so beansprucht er wohl das Recht, festzulegen, unter welchen Bedingungen er das tue. Aber diese Bedingungen dürfen keine von der Kirche nicht freiwillig zugestandene Einmischung in ihre eigenen Angelegenheiten darstellen. Die Freiheit dieser Religionsgesellschaften darf nicht auf dem Wege über ihren öffentlich-rechtlichen Charakter illusorisch gemacht werden. Die Nationalversammlung hat diese Freiheit mit klarem Bewußtsein auch den Religionsgesellschaften gegeben, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. In Abs. 3 des Art. 137 liegt „der fundamentale Unterschied und Fortschritt gegen früher“¹.

Zu den Angelegenheiten, die die Kirche selbständig ordnet und verwaltet, gehören die Kirchenverfassung und das Kirchenrecht, die Frage der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Festlegung der Glaubens- und Sittenlehre, das ganze Gebiet des Kultus, der Religionsunterricht: die Reichsverfassung erkennt das noch ausdrücklich an, indem sie in Art. 149 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, daß derselbe „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft“ erteilt wird. Diese Grundsätze, die Glaubens- und Sittenlehre und das Kirchenrecht, gehören aber wieder zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaft. Das „Aufsichtsrecht des Staates“, von dem der Artikel redet, betrifft die äußere Eingliederung des Religionsunterrichtes in Schulplan und Schulordnung. Die Ausbildung und Anstellung der kirchlichen Beamten: das ist in Satz 2 von Art. 137 Abs. 3 noch ausdrücklich gesagt, um jedem Mißverständnis vorzubeugen; es wäre verfassungswidrig, wenn der Staat z. B. irgendwelche Mitwirkung bei Besetzung der Bischofsstühle oder Pfarreien beanspruchen oder erzwingen wollte. Die Befugnisse der kirchlichen Organe, und zwar nach außen ebenso wie nach innen. Die Vermögensverwaltung: „Freie Vermögensverwaltung ist eine notwendige Voraussetzung wahrer kirchlicher Freiheit“, sagt Schmitt² mit vollem Recht. Das war auch die Auffassung der Nationalversammlung. Das neue bayrische Konkordat hat im letzten Satz des Art. 2 Abs. 2 diese Freiheit formell zum Ausdruck gebracht. Wo es sich um Religionsgesellschaften handelt, denen der Staat auf Grund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters seine Steuerautorität leiht, beansprucht er das Recht der Kontrolle, „ob sie sich hinsichtlich des Steuermaßes in dem durch die Gesetze festgelegten Rahmen bewegen. Eine darüber hinausgehende Vermögensinspektion kennt das geltende Recht nicht“. So der 8. Verfassungsausschuß zu Weimar³. Bei alledem ist wohl im Auge zu behalten: rein äußere Folgen innerkirchlicher Rechtsbeziehungen, z. B. vermögensrechtliche Änderungen infolge Ausschlusses aus einer Religionsgesellschaft, dürfen dem Staat keinen Anlaß geben, die kirch-

¹ Löffler a. a. D. 36.

² Jos. Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung 85.

³ Ebd. 87.

liche Selbstverwaltung einzuengen und sich in ihre Angelegenheiten einzumischen. Das Kriterium für das selbstständige Recht einer Religionsgesellschaft ist ausschließlich darin zu finden, ob die betreffende Angelegenheit in ihrem inneren Wesen nach eigene kirchliche Angelegenheit ist¹.

Vor bald 20 Jahren hat Professor Rothenbücher einen Aufsatz über „Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit“² geschrieben. Darin sagt er über die Lage der katholischen Kirche in Belgien: „In Belgien siegt die Kirche durch das Bündnis mit dem Liberalismus bei der Neuerrichtung des Staatswesens im Jahre 1830 über das hergebrachte Regime katholischen Staatskirchentums. Die Kirche erlangt völlige Freiheit in Lehre, Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, wozu die ungemein wichtige Freiheit der Besetzung aller Ämter zu rechnen ist. Dabei wird aber zwar die Kirche aller staatlichen Fesseln entledigt, zugleich aber hält der Staat die aus der Einheit von Staat und Kirche stammende öffentlich-rechtliche Anerkennung der kirchlichen Organisationen und deren Unterhaltung aus öffentlichen Mitteln aufrecht.“ Die Analogie zwischen dem belgischen Falle vom Jahre 1830 und unserer Lage im Jahre 1919 ist bemerkenswert. Andern wir im übrigen noch den Ausdruck „Unterhaltung der kirchlichen Organisationen aus öffentlichen Mitteln“, insofern bei uns der Staat nicht grundsätzlich und freiwillig, sondern infolge altrechtlicher, aus der Zeit vor 1919 stammender Verpflichtungen finanzielle Leistungen an die katholische Kirche tätigt, so bezeichnen Rothenbüchers Worte die von der Weimarer Verfassung gewollte Lage der katholischen Kirche — von dieser soll ja hier die Rede sein — im Deutschen Reiche. Es sind die Zentrumsabgeordneten der Nationalversammlung, vor allem der Abgeordnete Gröber, denen wir in erster Linie die Verankerung der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit in der Reichsverfassung verdanken.

Die neue Reichsverfassung hat alle Religionsgesellschaften grundsätzlich gleichgestellt, ohne aber ihre tatsächliche Gleichstellung zu verlangen. Sie unterscheidet ja selbst diejenigen von ihnen, die schon jetzt Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von den andern, die es vielleicht einmal werden können. Innerhalb klar gezogener Grenzlinien läßt sie den Religionsgesellschaften bei gleicher Freiheit in eigenen Angelegenheiten einen ziemlich weiten Spielraum für die Gestaltung ihrer Beziehungen zum Staate, von einem Zustand, der dem der Trennung sehr nahe kommt, bis zu verhältnismäßig recht enger praktischer Zusammenarbeit mit dem Staate. Wir sehen gerade hierin einen der Vorzüge, die die religionspolitischen Bestimmungen der Weimarer Verfassung bieten. Sie hat gegenüber der alten Kirchenhoheit des Staates wertvolles Neues geschaffen, ohne aber die Vergangenheit einfach auf sich beruhen zu lassen. In der Wirklichkeit steht nämlich fürs erste dem deutschen Staatswesen eine Kirche wie die katholische, die sich einer mehr als tausendjährigen Zusammenarbeit und Schicksalsverbundenheit mit ihm bewußt ist, und die ein ganzes Drittel des deutschen Volkes umfaßt, natürlich anders gegenüber als etwa eine der neuesten Weltanschauungsgruppen, die vielleicht einige tausend Mitglieder zählt. Fürs andere ist bei der bunten Mannigfaltigkeit der Religionskarte Deutschlands die Lage auch ein und desselben Bekenntnisses in den verschiedenen Ländern ganz verschieden. Man denke an die Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern und Mecklenburg. Aber gerade für Länder mit überwiegend katholischer Bevölkerung gilt das geschichtliche

¹ Ebd. 79.

² Jahrbuch des öffentlichen Rechts III (1909) 336—395. Die angeführte Stelle 341.

Gesetz, daß sich in ihnen die Trennung zwischen Kirche und Staat praktisch außerordentlich schwer oder gar nicht durchführen läßt, daß sich in ihnen immer die natürliche Neigung zu engem Zusammenarbeiten der beiden Gewalten und zur Bekenntnisschule geltend macht. Ubrigens Gesichtspunkte, die man wohl im Auge behalten muß, wenn man Dinge wie das neue bayrische Konkordat gerecht und sachlich beurteilen will. Die Nationalversammlung in Weimar hat der eben gekennzeichneten religiösen Lage tatsächlich und, wenigstens in einem Teil ihrer Mitglieder, auch bewußt Rechnung getragen.

Auf die Katholiken angewandt stehen die Religionsartikel der neuen Reichsverfassung nicht bloß diesem geschichtlichen Gesetz, sondern noch einer Begebenheit der Rechtsordnung gegenüber, mit der sie sich gleichfalls auseinandersetzen müssen. Wir meinen die Verträge, die vor hundert Jahren für den weitaus größten Teil des heutigen Reichsgebietes über kirchliche Angelegenheiten mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen worden sind. Diese Verträge sind bekannt und in der letzten Zeit oft genannt worden. Es sind für Bayern das Konkordat von 1817, für die altpreußischen Provinzen, d. h. für Preußen vor 1866, die Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 mit dem Breve „Quod de fidelium“ vom selben Tage, für den hannoverschen Teil des heutigen Preußens die Bulle „Impensa Romanorum“ vom 26. März 1824, für das Gebiet der oberrheinischen Kirchenprovinz: die preußischen Provinzen Hessen-Kassel und Hessen-Nassau, die Freistaaten Württemberg, Baden und Hessen, sowie einige kleinere Staaten und die drei Hansestädte die beiden Bullen „Provida solersque“ vom 16. August 1821 und „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 4. August 1826 sowie das Breve „Re sacra“ vom 28. Mai 1827.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und die politischen Wirren der Napoleonszeit war die katholische Kirche in Deutschland vollständig zerschlagen, das kirchliche Eigentum mit Ausnahme des Pfarrgutes fast ganz säkularisiert worden. Wie hoch das damals säkularisierte Kirchengut kam, ist heute sehr schwer zu sagen¹. Für das Fürstbistum Breslau allein wird es auf über 380 Millionen Goldmark heutiger Währung berechnet. Von dem doch immer noch sehr reichen und vielgestaltigen katholischen Leben im Deutschland des 18. Jahrhunderts waren im Jahre 1815, was Organisation, persönliche Kräfte und Arbeitsleistung angeht, nur mehr Trümmer übrig. Das eigene Staatsinteresse mußte unter diesen Umständen für die Fürsten maßgebend sein, wenn sie mit Rom wegen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ihrer Katholiken in Verhandlungen traten. Der Heilige Stuhl hätte gewünscht, mit den übrigen deutschen Staaten wie mit Bayern Konkordate abzuschließen, die die Gesamtheit der zwischen Kirche und Staat schwebenden Fragen behandeln sollten². Indes beschränkte man sich deutscherseits aus einer gewissen Voreingenommenheit gegen den Heiligen Stuhl heraus auf Abmachungen über die Diözesaneinteilung, die Bistumsdotation und die Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate.

¹ Vgl. darüber Jos. Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Freiburg i. Br. 1921) 18—35.

² Vgl. Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage² (Rostock 1885) II 2 1—116 und III 88—184, besonders das Schreiben, das Kardinal Consalvi noch am 11. Oktober 1820 an Fürst Hardenberg richtete (ebd. III 137 Anm. 2).

Die Diözesaneinteilung wurde damals so getroffen, wie sie bis zum Vertrag von Versailles geblieben ist. In den Dotationsbestimmungen der Bullen ist keineswegs die Gesamtheit der Leistungen geregelt, die heute der Staat an die katholische Kirche tätigt, sondern nur ein geringer Prozentsatz derselben. Nach dem Haushalt des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für 1926—1927 bezahlt der Preussische Staat an die evangelischen Landeskirchen 47, an die katholische Kirche 19½ Millionen Mark. Davon sind Leistungen auf Grund der Bullen bloß 1½ Millionen. Dotiert sind nämlich in den Bullen nur die Spitzenorganisationen der katholischen Kirche in Deutschland, die Bischofsstühle mit den Kathedralen, Domkapiteln und Seminarien für Heranbildung des Klerus, sowie die Emeriten- und Demeritenanstalten. Die Landesherren waren zur Ausstattung der Bischofsstühle reichsseitig verpflichtet durch § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, und sie betrachteten die in den Bullen vereinbarten Dotationen als Erfüllung jener Verpflichtung. Die Besetzung der Bischofsstühle sollte in der Form der kanonischen Wahl geschehen. Das Domkapitel hatte also den Bischof zu wählen, freilich nicht ohne Mitwirkung des Landesfürsten. In Preußen mußte sich das Kapitel bezüglich seiner Kandidaten erst vergewissern, ob sie dem König nicht minder genehm seien. In der hannoverschen und oberrheinischen Bulle einte man sich auf die sog. „irische Wahlform“. Die Kapitel hatten vor der Wahl dem Landesfürsten eine Liste von geeigneten Kandidaten einzureichen, von denen der Landesfürst aber dann immer noch die ihm Unerwünschten streichen durfte unter Belassung so vieler Namen, daß überhaupt noch von einer Wahl die Rede sein konnte. Das bedeutete ein starkes Mitwirkungsrecht der Regierung¹, das sich nachher in nicht wenig Fällen noch viel schärfer ausgewirkt hat, als es, jedenfalls von kirchlicher Seite, ursprünglich gedacht war. Die „Tägliche Rundschau“ hat vor kurzem² eine Reihe von grundsätzlichen Darlegungen zur Konkordatsfrage gebracht, die ihr „von beachtenswerter volksparteilicher Seite“ zugegangen sind. Ihr Korrespondent charakterisiert die Bullen mit der Bemerkung, es seien in ihnen „einige wenige Punkte mehr äußerlicher Natur geregelt worden“³. Wir können dieser Auffassung nicht ganz beipflichten, am wenigsten hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle. Hier stehen wir doch schon tief drinnen im Interessenbereich der Kirche. Es gibt wenige Angelegenheiten, an deren glücklicher Lösung der Kirche ihrer Verfassung und Lebensgestaltung entsprechend so viel liegen muß wie an einer guten Besetzung der Bischofsstühle.

Daß nicht bloß den formellen Konkordaten, sondern auch diesen Bullen Vertragscharakter zukommt, steht außer Zweifel. Man hat für gewöhnlich den Namen Konkordat den Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staate vorbehalten, die in eigentlicher Vertragsform die Gesamtheit der beide Gewalten naturgemäß oder aus praktischen Gründen berührenden Angelegenheiten regeln, wiewohl selbst der kirchliche Sprachgebrauch hier nicht streng

¹ Die Auffassung, wie sie z. B. von Anschütz (Die Verfassung des Deutschen Reichs, ⁵ 1926, 363) zum Ausdruck gebracht wird, als ob es sich hier nicht um ein Mitwirkungsrecht im Sinne des Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung handle, ist unverständlich. Vgl. Hilling in der „Augsburger Postzeitung“ Nr. 125 vom 31. Mai 1922.

² Nr. 315 ff.

³ Nr. 319 vom 12. Juli 1927.

bindend ist. Die Konkordate werden völkerrechtlichen Verträgen gleichgeachtet. Sie ihnen einfachhin gleichzusetzen, stößt schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil beim Konkordat im Gegensatz zu den gewöhnlichen völkerrechtlichen Verträgen die Individuen, um deren willen abgeschlossen wird, also die Katholiken des betreffenden Landes, beiden vertragschließenden Mächten zugehören. Worauf es indes hier ankommt: die Konkordate sind Abmachungen zwischen zwei souveränen Mächten, da der Papst nicht etwa im Namen der Katholiken des betreffenden Landes, sondern als Haupt der Weltkirche abschließt. Und hierin stehen die genannten Bullen den Konkordaten gleich. Sie sind konkordatäre Abmachungen, das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und deutschen Staaten. Der Wille der Verhandelnden und das beiderseitige Bewußtsein der Gebundenheit, jedenfalls bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918, bürden für ihren Vertragscharakter. Die Frage ist nur, ob die Bullen heute noch, im neuen Staate, rechtsgültig, und, mag die Rechtsgültigkeit beurteilt werden, wie sie will, ob sie noch anwendbar sind.

Sind die Bullen heute noch rechtsgültig? Innerkirchliche oder innerstaatliche Rechtsveränderungen haben an sich auf internationale Verträge keine Rückwirkung. Also konnten die vor hundert Jahren zwischen dem Heiligen Stuhl und deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen weder durch das neue kanonische Recht, eine innerkirchliche Angelegenheit, noch an sich durch die neue Reichsverfassung, eine innerdeutsche Rechtsänderung, in Mitleidenschaft gezogen werden. Für das kanonische Recht erklärt dies can. 3 des Codex Iuris Canonici ausdrücklich. Die Reichsverfassung setzt jenen Satz in ihrem Art. 4 voraus. Es handelt sich aber hier darum, ob er auch für solche grundlegende innerstaatliche Änderungen wie den vollständigen Wechsel der Staatsform gilt.

Die Antwort darauf ist nicht so selbstverständlich, wie der Korrespondent der „Täglichen Rundschau“¹ meint. Die Ansichten darüber sind geteilt². Daß ein Konkordat im großen und ganzen den gleichen Bestand der Nation voraussetzt, ist selbstverständlich. Das serbische Konkordat von 1914 gilt nicht ohne weiteres für Jugoslawien nach 1918. Worauf es aber ankommt, ist die Frage, ob der Heilige Stuhl mit der Nation oder mit deren Staatsautorität abschließt. Schließt er mit der Nation ab, dann mag sich die Regierung, die Staatsform, die die Nation nur vertritt, ändern. Die Nation bleibt, also auch das Konkordat. Aber anders liegt der Fall, wenn das Konkordat einen Vertrag zwischen den beiden Autoritäten, der kirchlichen und der staatlichen, darstellt.

Die letztere Auffassung dürfte vielleicht in dem besondern Charakter der Konkordate, in ihrem Inhalt, eine Stütze finden. Für einen internationalen Handelsvertrag, der rein ökonomische Belange regelt, mag der Wechsel der Staatsform ganz gleichgültig sein. Ist er es auch für konkordatäre Abmachungen, in denen — man denke an die Besetzung der Bischofsstühle — die Kirche der staatlichen Autorität eine Einmischung in wesentlichste innerkirchliche Angelegenheiten zusichert? Will die Kirche dieses Einmischungsrecht jeder in der Zukunft möglichen Staatsautorität zugestehen? Der religiös neutralen Republik, deren Regierung ein Exponent der jeweiligen Parteikonstellation ist, genau

¹ Ebd.

² Vgl. u. a. Jos. Schmitt, der in „Kirchliche Selbstverwaltung“ 2—18 die Beständigkeit der Bullen entschieden verteidigt, und B. Ojetti, *Commentarium in Codicem Iuris Canonici* I (Rom 1927) 40—43, der sie ablehnt.

so wie dem katholischen Monarchen? Um von Deutschland zu reden: hat der Heilige Stuhl vor hundert Jahren sich binden wollen auch für den Übergang der Monarchie zur Republik, wobei außerdem noch der Wechsel der Staatsform die Beziehungen zwischen Kirche und Staat auf ganz neue Basis gestellt hat? Friedrich Naumann hat schon in Weimar Zweifel gehegt, ob die Konkordate nach der Staatsumwälzung noch wirksam sein können¹, und Prälat Mausbach meint in seinen „Kulturfragen in der Deutschen Verfassung“², der Wortlaut jener Verträge und Bullen scheine die erteilten Privilegien so an die Person der Landesherren, an die monarchische Verfassung gebunden zu haben, daß die Fortdauer jener Rechte unter der Republik ohnehin mindestens zweifelhaft geworden sei.

Man verweist nun freilich auf die Geschichte des Napoleonischen Konkordats von 1801, das trotz mehrmaligen Wechsels von Monarchie und Republik in Frankreich bis zu seinem Bruch durch den Staat im Jahre 1905 bestanden habe. Njetzt, der Kommentator des neuen kirchlichen Rechtsbuchs, steht nicht an, zu erklären, daß nach seiner Auffassung das Konkordat von 1801 bei jedem Wechsel der Staatsform hinfällig geworden sei. Es sei aber jedesmal wenigstens stillschweigend erneuert worden, indem beide Teile sich zu seiner weiteren Handhabung bereit gefunden hätten³. In Elsaß-Lothringen wäre danach das Napoleonische Konkordat von 1871 bis 1918 gültig gewesen aus dem Vertragswillen des Heiligen Stuhles und der Reichsregierung. Bei der neuen Angliederung des Gebietes an Frankreich wäre es geblieben, weil das jetzige republikanische Frankreich im Jahre 1870 das Napoleonische Konkordat für sein ganzes Staatsgebiet anerkannt hatte und 1905 nur für Frankreich ohne Elsaß-Lothringen die Beziehungen zum Heiligen Stuhl abbrechen konnte.

Ist es vielleicht möglich, aus der Allokution Benedikts XV. im Konsistorium vom 21. November 1921 zu erfahren, wie der Heilige Stuhl in unserer Frage denkt? Der Papst sprach damals seine Bereitwilligkeit aus, mit den europäischen Staaten der Nachkriegszeit neue konkordatäre Vereinbarungen zu treffen, und erklärte dabei⁴:

„Jedermann weiß, daß nach dem letzten schrecklichen Krieg neue Staaten entstanden und alte durch Einverleibung von Provinzen an Umfang gewachsen sind. Um nun aber anderes zu übergehen, was Wir hier anführen könnten, so ist es klar, daß diese Staaten die Privilegien, die der Apostolische Stuhl seinerzeit durch Übereinkommen und feierliche Verträge andern zugestanden hatte, mit keinem Recht für sich beanspruchen können, da eine mit andern getroffene Abmachung den übrigen weder Vorteil noch Nachteil bringt. Ebenso sehen Wir, daß einige Staaten sich infolge der großen Umwälzung vollständig verändert haben, und zwar so, daß bei ihnen die jetzige sogenannte moralische Persönlichkeit nicht der gleichgesetzt werden kann, mit der der Heilige Stuhl seinerzeit ein Abkommen getroffen hat. Daraus ergibt sich als natürliche Folge, daß auch die Vereinbarungen und Verträge, die zwischen dem Heiligen Stuhl und jenen Staaten früher abgeschlossen wurden, jetzt ihre ganze Geltung verloren haben.“

Benedikt XV. redet von drei Arten von Staaten: von solchen, die neu entstanden sind, von Staaten, die wesentlichen Gebietszuwachs erfahren haben, endlich von Staaten, die sonstwie aus dem Kriege so verändert hervorgegangen

¹ Jos. Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung 7.

² M.-Gladbach 1920, 67.

³ A. a. D. 41 f.

⁴ Acta Apostolicae Sedis Bd. 13 (1921) 521 f.

sind, daß sie nicht mehr dasselbe Staatswesen wie früher darstellen. Zu den beiden ersten Gruppen gehört das Deutsche Reich sicher nicht. Hatte es der Papst unter den Staaten der dritten Gruppe im Auge? Benedikt XV. hat keine Anwendung auf Einzelfälle und auf diesen Einzelfall gemacht. Die Antwort wird also davon abhängen, welcher der beiden vorhin gezeichneten Auffassungen aus sachlichen Gründen beizupflichten ist.

Soviel zur ersten Frage, ob die alten Bullen noch gültig sind. Ihre Gültigkeit steht nicht außer Zweifel. Nun zu der andern Frage: Sind die Bullen auf die neue Lage noch anwendbar?

Nehmen wir die wichtigste Bestimmung der alten Konkordatären Abmachungen heraus, das Recht der staatlichen Mitwirkung bei der Besetzung der Bischofsstühle. Daß die dahingehenden Bestimmungen des alten bayrischen Konkordats hinfällig geworden waren, ist klar. Der König von Bayern hatte das Recht der Bischofsnennung, ein Vorrecht, das der Heilige Stuhl ausschließlich ihm und seinen katholischen Nachfolgern zugestand¹. Seit 1919 ist Bayern aber Freistaat. Im übrigen würde, wenn wir dem Korrespondenten der „Täglichen Rundschau“² glauben sollen, das bisherige Mitwirkungsrecht des Staates noch in voller Geltung sein. Nach Art. 10 Abs. 1 und 3 der Reichsverfassung könne ja das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften und das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften, also auch der katholischen Kirche. Danach stehe es ihm zweifelsohne zu, Bestimmungen zu treffen, daß nur ein auf deutschen Universitäten ausgebildeter Deutscher Bischof werde und der Staat das Recht habe, vor der Bischofsnennung Bedenken „dieser oder jener Art“ geltend zu machen. Die Selbständigkeit der katholischen Kirche sei damit nicht angetastet. Auch die Gemeinden wählten ja ihre Bürgermeister selbständig ohne Mitwirkung des Staates.

Die Befürchtung des Korrespondenten der „Täglichen Rundschau“, es könnte einmal ein Nichtdeutscher in Deutschland Bischof werden, ist praktisch unbegründet. Die Dinge selbst, von denen er spricht, liegen aber nach der Verfassung doch etwas anders: von seinem Recht der Grundgesetzgebung für die Religionsgesellschaften und ihre Beamten aus Art. 10 der Reichsverfassung hat das Reich in Art. 137 Gebrauch gemacht. Und zwar hat es, wie wir schon oben sahen, mit unmittelbar wirkender Rechtskraft die Religionsgesellschaften dem allgemeinen Vereinsrecht eingeordnet, einschränkende Sondergesetzgebung gegen sie ausgeschlossen und den Ländern verboten, bei der Besetzung der kirchlichen Ämter mitzuwirken. Damit hat die Reichsverfassung nicht bloß jedem Landesgesetz, sondern auch jedem Reichsgesetz vorgebeugt, das die Freiheit der Religionsgesellschaften in der Besetzung ihrer Ämter einschränken möchte. Ein solches Gesetz, auch wenn Reichsgesetz, wäre eben verfassungswidrig. Verfassungswidrig wäre auch ein Bestehen der Länder auf alten Konkordatären Vorrechten gegen den Willen der Religionsgesellschaften. Schmitt sagt darüber zusammenfassend³:

„Hat aber ein altes Konkordat dem Land ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung des Bischofsstuhls gegeben, so ruht dieses alte Recht infolge des später in Kraft ge-

¹ Art. 9 des bayrischen Konkordats von 1817.

² Nr. 319 vom 12. Juli 1927.

³ Kirchliche Selbstverwaltung 112; vgl. dazu ebd. 15—18.

tretenen Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung; denn in diesem verbietet das Reich dem Land, sein bisheriges Recht im Widerspruch mit Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung weiter auszuüben. Und dieses Verbot der Ausübung von staatlichen Rechten sollte nach dem Willen des Reichsgesetzgebers und nach der bisherigen Übung auch auf bisherige Konkordatsmäßige Rechte Anwendung finden.“

Das ist der wirkliche Tatbestand, den Professor Heckel im Sinne Schmitts ausdrücklich bekräftigt¹. Nicht als ob das Reich dem Heiligen Stuhl gegenüber auf die Konkordatsrechte verzichtet hätte. Das Reich kann einen solchen Verzicht nicht leisten, da es die Verträge ja gar nicht abgeschlossen hat. Aber es konnte die Länder verpflichten und hat sie verpflichtet, sich der Ausübung ihres Konkordatsrechtes zu begeben. Die deutschen Katholiken könnten auf Grund der Reichsverfassung Klage erheben, wenn die Länder gegen den Willen des Heiligen Stuhles weiter bei der Besetzung der Bischofsstühle mitwirken wollten. Der Heilige Stuhl selbst kann sich auf die Verfassung, die ja innerdeutsches Recht ist, direkt nicht berufen. Aber deren Art. 137 kommt ihm als sogenannte „Reflexwirkung“ zugute. Die Bestimmungen der alten Bullen über die Mitwirkung des Staates bei der Besetzung der Bischofsstühle sind also heute nicht mehr anwendbar².

Die Diözesaneinteilung wäre als eigene kirchliche Angelegenheit vom Standpunkt des Rechts nach der Reichsverfassung ebenso zu werten wie die vorhin behandelte Frage. Wir wollen bei ihr aber mehr praktischen Erwägungen Raum schenken. Die Diözesaneinteilung, wie sie durch die Bulle „De salute animarum“ für die preußischen Diözesen getroffen wurde, ist vom Versailler Vertrag im Westen und noch viel mehr im Osten berührt worden. Nicht als ob die Deutschen der Ostmark dem Erzbischof von Posen, also einem polnischen Bischof, unterstellt wären, wie noch ganz kürzlich vonseiten des Evangelischen Bundes behauptet wurde. Das ist natürlich eine Fabel. Pomesanien östlich des Korridors verwaltet der Bischof von Ermland als Apostolischer Administrator, und die Grenzmark ist zusammengefaßt in der Apostolischen Administration Schneidemühl, an deren Spitze Prälat Kaller steht. Aber eine Neuregelung der Bistumsgrenzen ist infolge des Versailler Vertrages doch notwendig. Sie ist noch aus einem andern Grunde erfordert. Zwischen 1821 und heute liegt ein Jahrhundert starker Bevölkerungszunahme, ebenso starker Bevölkerungsverschiebung und im Zusammenhang damit einer kirchlichen Entwicklung, wie man sie vor hundert Jahren nicht vorausahnen konnte. Um nur zwei schon oft besprochene Tatsachen zu erwähnen: Groß-Berlin zählt heute wenig unter einer halben Million, die Erzdiözese Köln dreieinhalb Millionen Katholiken. Bei dieser Sachlage stellt die Bindung an die Diözesaneinteilung von 1821 für die Kirche eine schwere Belastung dar. Man wird ihrem Wunsch nach einer Neuregelung, die wenigstens den dringendsten Bedürfnissen Rechnung trägt, Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründe zuerkennen müssen.

Was die *Dotationsbestimmungen* der Bullen angeht, so hat zunächst Art. 138 der Reichsverfassung die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften vorgesehen. Das verlangt natürlich auch eine neue Be-

¹ Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 46, Kan. Abt. (1926) 122.

² Hierin dürfte nach unserer Auffassung die Stellungnahme zu den Ausführungen von Prälat Egon Schneider über „Die heutige Rechtskraft der Bulle De salute animarum“ (in Theologie und Glaube, 18. Jahrg. [1926], Heft 6, 808—814) gegeben sein.

handlung der erwähnten Dotationsbestimmungen. Aber auch davon abgesehen wird die Notwendigkeit einer Neuordnung allgemein zugegeben. Für die evangelischen Landeskirchen Preußens ist eine vorläufige Neuregelung bereits erfolgt, und zwar in großzügiger Weise durch das Gesetz vom 15. Oktober 1924¹. Dann wird sie sich auch für die Katholiken nicht umgehen lassen. Wir geben zu der Frage Prälat Johannes Linneborn im letzten Juliheft der Europäischen Revue das Wort. Er sagt: „Es steht fest, daß Preußen bis auf den heutigen Tag seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ebenso steht wiederum nach den wiederholten Erklärungen der Staatsregierung fest, daß die Staatsleistungen nicht annähernd dem Bedürfnis, das doch der preußische Staat decken muß, entsprechen. Alle Anträge jedoch auf entsprechende Erhöhung der Leistungen lehnte der preußische Staat mit dem Bemerkten ab: ‚darüber müssen Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl getroffen werden‘. Das Ansehen des preußischen Staates erträgt in dieser Hinsicht kein zweideutiges Doppelspiel, und die preußischen Katholiken können verlangen, daß ihnen ihr Recht nicht mehr länger vorenthalten werde.“ Der Grund, warum die Staatsleistungen nicht annähernd den Bedürfnissen entsprechen, liegt zum Teil darin, daß der Staat seit 1821 in jährlichen, der Währungsverschlechterung unterworfenen Geldzahlungen dotiert hat, und nicht, wie es in den Bullen abgemacht war, in Sachgütern, deren Wert von den Valutaschwankungen unabhängig geblieben wäre. Einen Gegenstand der Diskussion bildete im vergangenen Jahrhundert, besonders als beim Abklingen des Kulturkampfes über die „Sperrgelder“ beraten wurde, auch die Frage, ob es sich bei den Dotationen um Staatsleistungen zu kirchlichen Zwecken, also praktisch um Beamtengehälter handle, oder aber um Eigentum der Kirche, auf das sie unabhängig von ihrem jeweiligen Verhältnis zum Staat, auch im Falle eines Konfliktes, einen Anspruch habe. Der Zusammenhang zwischen Dotation und Säkularisation läßt keinen Zweifel darüber, daß die Dotationsbestimmungen nicht Beamtengehälter, sondern vermögensrechtliche Forderungen der Kirche darstellen, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage, nämlich der Säkularisation und eben den Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhle beruhen. Wir erinnern aber nochmals daran, daß es sich in den Dotationen der Bullen um verhältnismäßig geringe Summen handelt². Im übrigen geht es natürlich nicht darum, der Kirche die säkularisierten Güter zurückzugeben, ebensowenig als davon im bayrischen Konkordat die Rede war. Man lasse es, die Volksmassen durch die entgegengesetzte Behauptung zu verwirren und zu verheßen!

Fassen wir zusammen: Ganz abgesehen davon, ob die alten Bullen noch Rechtsgültigkeit beanspruchen können, sind sie jedenfalls in ihrem wesentlichsten Punkte auf die neuen Verhältnisse nicht mehr anwendbar und in den übrigen Bestimmungen einer Neuregelung durchaus bedürftig. Es scheint uns zweifellos, daß jeder völkerrechtliche Vertrag unter gleichen Bedingungen genügend Grund zu seiner Kündigung böte³. Die alten Konkordate drängen also auf eine Neuregelung.

¹ Preussische Gesetzesammlung 607—609.

² Zur Dotationsfrage in Preußen vgl. Hermann Müssener, Die finanziellen Ansprüche der kath. Kirche an den preussischen Staat auf Grund der Bulle *De salute animarum*, M. Gladbach 1926 (Apol. Tagesfr. Heft 20).

³ Wir können der Auffassung von Prof. Dr. Egon Schneider a. a. O. 816—828: „Kündigung auf Grund veränderter Umstände ist nicht gerechtfertigt“, nicht beipflichten.

2.

Auch das neue Deutschland wird auf Grund seiner geschichtlichen Entwicklung, mit Rücksicht auf seinen katholischen Volksteil und aus vernünftigem Eigeninteresse, um der Kräfte und Werte willen, die ihm die katholische Kultur zu bieten vermag, ein praktisches Zusammenarbeiten mit der katholischen Kirche wünschen, und die Kirche wird diesem Wunsche gerne entgegenkommen. Damit ist für Kirche und Staat eine gemeinsame Interessensphäre gegeben. Zu ihr gehören nicht bloß Angelegenheiten, die ihrer Natur nach im Zuständigkeitsbereich der Kirche wie des Staates liegen, sondern vielleicht auch eigene Angelegenheiten der Kirche. Wir können es z. B. verstehen, daß auch der neue Staat ein bestimmtes Interesse an der Besetzung der Bischofsstühle und Pfarreien nimmt wegen der kulturellen Bedeutung dieser Ämter. Gemeinsame Angelegenheiten von Kirche und Staat werden aber naturgemäß und gewohnheitsmäßig durch Vertrag zwischen beiden, also durch Konkordat geregelt. Neue Konkordate wären also die natürliche Form der Ablösung der alten Verträge.

Wer ist nach der Reichsverfassung für solche Konkordate zuständig? Das Reich oder die Länder oder beide? Sicher die Länder: die Nationalversammlung hat ihnen mit Bewußtsein, offenbar mit Rücksicht auf die Geschichte, das Recht wahren wollen, Verträge mit dem Heiligen Stuhl zu schließen. Wenn sie in Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung erklärt: „Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs“, so hat sie den Ausdruck „auswärtige Staaten“ gerade gewählt, um den Heiligen Stuhl nicht in diesen Satz einzubeziehen und so den Weg für Länderkonkordate freizulassen¹. Andererseits hat die Reichsverfassung auch einem Reichskonkordat keinen Kiegel vorgeschoben. Zwar werden die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen (Art. 14 Abs. 1 der Reichsverfassung), und wenn die Durchführung von Art. 137, der hier ja in erster Linie zu berücksichtigen ist, eine weitere Regelung erfordert, ist eine solche durch den letzten Abschnitt des Artikels ausdrücklich den Ländern übertragen. Aber wie das Reich für die Religionsgesellschaften Grundsätze auch in Form von unmittelbar wirkendem Recht aufstellen kann und in Art. 137 tatsächlich aufgestellt hat, so kann es auch diese Grundrechte zum Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl machen. Es ist nicht einzusehen, warum ein solches Reichskonkordat schon eine „weitere Regelung“ im Sinne des Art. 137 Abs. 8 bedeuten sollte. Außerdem ist das Reich zu einem Konkordat natürlich berechtigt in Fragen, die, wie die Seelsorge der Reichswehr, zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit gehören. Es kann also die Ausführung des Art. 140 in Verbindung mit Art. 141 zum Gegenstand eines Vertrags mit dem Heiligen Stuhl machen. Prof. Hellpach² redet sogar einem Reichskonkordat vor Länderkonkordaten das Wort. Er warnt vor den letzteren, da sie die Reichseinheit zu sehr lockerten: es könnte einmal nicht bloß das Reich und Bayern, sondern auch Preußen seinen eigenen Nuntius haben. Die Gefahr, die Hellpach sieht, besteht nicht. Die bayrische Nuntiatur neben der in Berlin für das übrige Reich hat bekanntlich ihren Grund in der Ge-

¹ Vgl. Jos. Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung 5, und die Erklärung des Regierungsvertreters im Reichstag bei der Besprechung des bayrischen Konkordats am 17. Juni 1927: Sitzungsberichte 2375 f.

² Im letzten Juliheft der „Europ. Revue“.

schichte. Ubrigens hat sich ja auch Reichsaußenminister Stresemann am 6. April im Reichstag für ein Reichskonkordat ausgesprochen, nachdem in Bayern ein Konkordat abgeschlossen sei und man in Preußen über ein Konkordat verhandle. Es ist noch auf eine andere Aufgabe hingewiesen worden¹, die ein Reichskonkordat den Ländern gegenüber zu erfüllen hätte: jedes Konkordat kann erst wirken, wenn es als Kirchen- bzw. Staatsgesetz verkündet ist, und es kann nur so lange wirken, als es in diesem Rechtszustand verbleibt. Im republikanischen Deutschland fällt beim Konkordat die Verkündung als Staatsgesetz zusammen mit seiner Annahme durch die Volksvertretung. Weil nun aber Reichsrecht Landesrecht bricht, würde da nicht jedes Landeskongkordat durch ein späteres ihm entgegengesetztes Reichsgesetz trotz Ratifikation unwirksam, so daß ein Reichsmantelkonkordat zum Schutz der Landeskongkordate zweckmäßig wäre? Der Gedanke ist wiederholt geäußert worden, doch wird man dazu sagen dürfen, daß, auch nach Art. 4 der Reichsverfassung, wie Reichsrecht Landesrecht, so Völkerrecht Reichsrecht bricht. Die Konkordate sind aber quasi-völkerrechtliche Verträge, also schon durch Art. 4 der Verfassung gegen spätere ihnen entgegengesetzte Reichsgesetze geschützt.

Wenn der Gedanke eines Reichskonkordats noch starkem Mißtrauen begegnet, so wird der Grund dafür unter anderem darin liegen, daß man die Kulturfragen ganz der Zuständigkeit der Länder überwiesen wissen möchte. Aber die Reichsverfassung hat auch hier, wie in den Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften, grundlegende Änderungen getroffen. Die Zuständigkeit in Kulturfragen teilt sich heute zwischen Reich und Ländern. Es kann das für eine Religionsgesellschaft da, wo sie die Mehrheit des Volks umfaßt, einen gewissen Nachteil, ein Opfer bedeuten. Es kann ihr aber auch in ihren Minderheitsterritorien — man denke an die Diaspora — große Vorteile bringen. Die Kompetenz des Reiches kann als Ausgleich und Schutz der Minderheiten wirken. Art. 137 ist der beste Beweis dafür. Das ist ein Gesichtspunkt, den man auch in der Frage eines Reichskonkordats nicht übersehen darf.

Man hat seit Beginn der Konkordatskämpfe immer wieder, besonders vonseiten des Evangelischen Bundes, die Lösung ausgegeben: Regelung der staatlichen Beziehungen zur katholischen Kirche durch staatliche Gesetzgebung². Wir wollen alle grundsätzlichen Erörterungen beiseite lassen und nur auf zwei Dinge hinweisen, die für jeden deutschen Politiker und Staatsmann gelten, er mag weltanschaulich stehen, wie er will. Die Leistungen auf Grund der Bullen sind vertraglich geregelt mit dem Heiligen Stuhl. Als am 3. Mai 1897 im preußischen Abgeordnetenhaus von Zentrumsseite der Antrag gestellt wurde, die in den Bullen vereinbarten Dotationen teilweise zu erhöhen, wurde von Kultusminister Boffe sofort erwidert, es handle sich in der Angelegenheit, weil sie Gegenstand eines Vertrags mit dem Heiligen Stuhl sei, um hohe Politik. Die Regierung könne an eine Änderung der Dotationen nur herantreten in Unterhandlungen mit dem Papste³. Was damals galt, gilt heute noch. Die

¹ Z. B. von Prof. Dr. Otto Fischer in Breslau in einem Artikel über das Problem eines Reichskonkordates: Gelbe Hefte, Jahrg. 2 (1925), Heft 1, 14.

² Vgl. besonders Karl Mirbt, Das Konkordatsproblem der Gegenwart³: Protestantische Studien, Heft 8, Berlin 1927. (Verlag des Evangelischen Bundes).

³ Vgl. Sitzungsberichte 1896/97 III 2357.

Neuregelung der Dotationen muß, wenn der Rechtsweg eingehalten werden soll, durch Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl geschehen. Wie will man ferner durch einseitiges Staatsgesetz kirchliche Angelegenheiten regeln wie Mitwirkung des Staates bei Besetzung der Bischofsstühle oder Heranbildung des Klerus und ähnlichen Dingen, die bei der ganzen Frage doch im Vordergrund des staatlichen Interesses stehen? Man mache sich doch einmal nach dem, was die Verfassung über die Besetzung der Kirchenämter bestimmt, die ganze Unmöglichkeit einer einseitigen staatlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiete klar! Gerade die Verfassung hat ja gewollt, daß bloß die Religionsgesellschaften selbst dem Staat ein Mitwirkungsrecht in ihren eigenen Angelegenheiten gewähren können. Gegenüber der katholischen Kirche gibt es also für den Staat nur zwei Möglichkeiten: entweder Vertrag oder volle Freiheit der Kirche in eigenen Angelegenheiten, also auch in der Besetzung der Kirchenämter. Man hat auf das Beispiel Württembergs hinweisen wollen, wo die kirchlichen Angelegenheiten einseitig durch das Landesgesetz vom 3. März 1924 geregelt worden sind. Aber das Beispiel Württembergs dürfte gerade das Gegenteil von dem beweisen, was es beweisen sollte. Das erwähnte Gesetz verlangt in § 56 für die Inhaber eines Kirchenamtes die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Bischofsfrage als solche wurde in ihm nicht berührt, und wir wissen heute, daß die Stuttgarter Regierung sich bei der Neubesetzung des Rottenburger Bischofsstuhles nach dem Tode des Bischofs v. Keppler doch zu einer Verständigung mit dem Heiligen Stuhle veranlaßt sah und zu weiteren Verhandlungen mit Rom wegen Neugestaltung der alten Vereinbarung bereit ist¹.

Die Lösung: Regelung der staatlichen Beziehungen zur katholischen Kirche durch einseitiges Staatsgesetz hat deshalb so starken Anklang gefunden, weil man im Konkordat eine imparitätische Behandlung des protestantischen Volksteiles und eine Gefährdung der deutschen Staatshoheit und deutscher Kulturinteressen erblicken wollte. Zerlegen wir den Komplex von mißverständlichen Auffassungen, die sich hinter diesen Worten verbergen, und nehmen wir seine wesentlichsten Bestandteile heraus. Zu zwei Problemen können wir uns ganz kurz fassen:

Zunächst zum Problem der Parität². Wir müssen unbedingt daran festhalten, daß die Grundformel der konfessionellen, weltanschaulichen Parität nicht lautet: jedem das Gleiche, sondern: jedem das Seine. Sonst hätten die Worte „Bekenntnisfreiheit“ und „Religionsfreiheit“ überhaupt keinen Sinn. Gerade die Art. 135—141 der Reichsverfassung verlangen Rücksicht auf die Eigenart des religiösen Bekenntnisses und der Weltanschauung. In der katholischen Kirche ist nun aber einmal in Fragen erster Ordnung, wie sie das Konkordat behandelt, das Oberhaupt der Kirche, der Papst, zuständig³. Wenn

¹ Vgl. die halbamtliche Meldung der Württemberger Presse, z. B. „Deutsches Volksblatt“ Nr. 61 vom 15. März 1927.

² Prof. Mirbt hat es in seiner Broschüre besonders aufgeworfen.

³ Die Fuldaer Bischofskonferenz hat am 10. August dieses Jahres erklärt: „Für die katholische Kirche ist zur Neuordnung nicht der einzelne Bischof, auch nicht die Bischofskonferenz zuständig, sondern der Apostolische Stuhl, da nach katholischer Glaubenslehre der Jurisdiktionsprimat des römischen Papstes als Nachfolgers Petri, auf Christi Einsetzung beruhend, die Leitung der Gesamtkirche umfaßt, während dem einzelnen Bischof nur die Hirten Gewalt in der einzelnen Diözese übertragen ist, um in ihr nach des Apostels Wort ‚die Kirche Gottes zu regieren‘ in Unterordnung unter die höchste kirchliche Autorität“ („Germania“ Nr. 370 vom 11. Aug. 1927).

der Staat ein Mitbestimmungsrecht auf dem Eigengebiet der Kirche wünscht, so verlangen wir gerade aus dem Gefühl des eigenen Rechts auf Parität heraus, daß er sich darüber mit dem Oberhaupt unserer Kirche ins Benehmen setze. Wenn für die evangelischen Landeskirchen die Regelung der Beziehungen zum Staat eine andere, nicht Konkordatäre ist, so liegt das an ihrer innern Struktur. Die Parität liegt aber gerade in der Behandlung der Religionsgesellschaften entsprechend dieser ihrer innern Struktur. Die Regierungen des monarchischen Deutschlands, die Könige von Preußen und Bismarck hatten doch auch nicht das Bewußtsein, durch Verhandlungen und Vertragsschluß mit Rom die Rechte ihrer protestantischen Untertanen und Mitbürger zu verletzen, wohl aber das Gefühl, dadurch dem Recht des katholischen Volksteils zu entsprechen.

Dann zu der Behauptung, das Konkordat binde nach katholischer Auffassung einseitig nur den Staat: es ist jetzt immer wieder die Rede von der „Privilegientheorie“ der katholischen Kirche. Prälat Linneborn macht darauf aufmerksam, daß der Begriff ganz zur Unzeit aus der kanonistischen und theologischen Werkstatt hervorgeholt worden ist. Tatsache ist zunächst, daß der Heilige Stuhl das Bewußtsein hat, an das Konkordat so gebunden zu sein, wie eben ein Vertragspartner an einen völkerrechtlichen Vertrag gebunden ist. Pius X. hat dies bei Gelegenheit des Konflikts mit Frankreich feierlich ausgesprochen¹. Er sagt: „Zwischen dem Apostolischen Stuhl und der französischen Republik bestand ein beiderseitig verpflichtendes Abkommen ganz der Art, wie sie zwischen den Staaten gültigerweise in Übung sind. Daher hat sowohl der römische Papst als auch der Lenker des französischen Staates sich und seine Nachfolger verpflichtet, an dem geschlossenen Vertragsverhältnis treu festzuhalten. Dieses Übereinkommen beruht folglich, ebenso wie andere zwischen Staaten getroffene Vereinbarungen, auf dem Völkerrecht. Es konnte demgemäß von keinem der beiden Teile einseitig aufgehoben werden. Der Apostolische Stuhl hat auch seinerseits die Vertragsbedingungen allzeit ganz getreu beobachtet und stets verlangt, daß der Staat hinwieder sie ebenso treu wahre.“ Ohne Widerspruch zu finden, konnte der Papst beifügen: „Vonseiten der Kirche ist niemals ein Konkordatsbruch vorgekommen.“ Pius X. hätte dabei auf ganz unzweideutige Erklärungen von Vorgängern, bereits aus dem 15. Jahrhundert, zurückgreifen können. Der Heilige Stuhl ist an die Gesamtheit der vereinbarten Artikel vertraglich feierlich gebunden. Wenn das Konkordat Eigentumsfragen oder die natürlichen Rechte des Staates berührt, so unterscheidet sich die Bindung des Papstes in nichts von der irgend eines andern Vertragsschließenden. Päpstlicher Verzicht auf Eigentum in einem Konkordate hat dasselbe Wesen und dieselbe Wirkung wie jeder vertragliche Verzicht auf Eigentum. Auch wenn der Papst aus dem Eigengebiet der Kirche, wo er ausschließlich zuständig ist, dem Staat im Konkordat Zugeständnisse macht, ist er an die Vereinbarung vertraglich streng gebunden. Was übrig bleibt, ist eine Frage der Theologie: ob nämlich der Papst in diesen Zugeständnissen seine geistige Gewalt überhaupt so veräußern könne, daß ein nicht zu rechtfertigendes Zutwiderhandeln gegen das Konkordat, immer nur innerhalb dieser Zugeständnisse, nicht bloß als Vertragsbruch unerlaubt, sondern auch in sich

¹ „Vehementer Nos esse“ vom 11. Februar 1906; Herdersche Ausgabe I 153.

Stimmen der Zeit. 113. 6.

ungünstig wäre. Die Frage ist verschieden beantwortet worden. Man überlasse sie der theologischen Wissenschaft. Die Vertragssicherheit des Konkordats wird von ihr nicht berührt¹.

Aber nun zu der Befürchtung wegen Schädigung der Staatshoheit oder deutscher Kulturinteressen, die den Unterton einer Reihe von Entschliefungen zur Konkordatsfrage gerade aus politischen Kreisen bildet. Sie scheint der Voraussetzung zu entspringen, daß es sich im Konkordat hauptsächlich um freie Zugeständnisse des Staates an die Kirche handle. Diese Voraussetzung gilt sicher nicht für die vor hundert Jahren getroffenen Abmachungen. Nicht für die Dotationen, deren Quelle die bei der Säkularisation übernommene Verpflichtung des Staates ist und bleibt. Das hat seinerzeit, am 3. Mai 1897, der preußische Kultusminister im Abgeordnetenhaus gleichfalls anerkannt (Sten. Ber. a. a. D.). Die Dotationsfrage besteht unabhängig von konkordatarischen Zugeständnissen des Staates an die Kirche oder der Kirche an den Staat. Jene Voraussetzung gilt auch nicht für die übrigen Bestimmungen der Bullen. Sie waren, von kirchlicher Seite betrachtet, Zugeständnisse der Kirche an den Staat in eigenen Angelegenheiten, nach damaligem Staatsrecht jedenfalls nicht zur ausschließlichen Kompetenz des Staates gehörig.

Sie gilt noch weniger heute. Wir können uns nicht versagen, zur Frage die Bemerkung Professor Rothenbüchers anzuführen, der hier sicher ein unverdächtigster Zeuge ist. Er erklärt:

„... Die Weimarer Verfassung hat die Kirche bereits sehr günstig gestellt. Sie hebt die aus der Zeit der staatskirchlichen Bevormundung der Kirche stammenden Rechte des Staates auf, schließt eine Mitwirkung des Staates bei Besetzung kirchlicher Ämter aus, gewährt den Orden völlige Freiheit und gewährleistet die staatlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungen an die Kirchen verfassungsmäßig. Eine deutsche Regierung hat also dem päpstlichen Unterhändler nicht viel Vorteile anzubieten, über die die kirchliche Regierung nicht bereits verfügte. Der Gegenstand vertragsmäßiger Abmachungen kann daher nicht sehr groß sein. Legt die staatliche Seite aber aus andern Gründen besonders Wert darauf, ein Konkordat zu schließen, so wird sie sich bereit finden müssen, der Kurie Gegengaben anzubieten oder zu gewähren, die diese nach dem geltenden Rechte nicht ohnehin schon besitzt. Sie können im wesentlichen nur auf dem für die Kirche wichtigen Gebiete der Schule liegen.“

Rothenbücher steht nicht an, in diesem Zusammenhang² darauf hinzuweisen, daß ein großer Teil der Bestimmungen des bayrischen Konkordats — es sind, wenn wir noch einige weitere Schulartikel hinzunehmen, gerade jene, die der Gegenstand der bekannten heftigen Angriffe auf das Konkordat waren — wiederholt, was schon in der Reichsverfassung oder der bayrischen Verfassung enthalten ist, wie die Bestimmungen über die Freiheit und Selbstverwaltung der Kirche, die Freiheit der religiösen Orden und ihr Recht, Schulen zu gründen, die Zusicherung, daß der Religionsunterricht an allen Volksschulen (außer den weltlichen) ordentliches Lehrfach bleibt, während die Bestimmungen über die Heranbildung des Klerus, die Oberen der religiösen Orden, das politische Erinnerungsrecht des Staates gegen Bischofs- und Pfarrkandidaten und die Festlegung der Diözesangrenzen als Zugeständnisse der Kirche an den Staat zu buchen sind.

¹ Vgl. Fr. X. Wernz, *Ius decretalium* I³ (Prato 1913) 237—257.

² *U. a. D.* 332 336 f.

Wir wollen Nothenbüchers Bemerkung, daß die Kompensationen der Kirche für ihre Konkordataräen Zugeständnisse im wesentlichen auf dem Gebiete der Schule liegen, nicht zu stark betonen. Der Wert eines Konkordats liegt für beide Teile nicht bloß in einem Punkte, und abgesehen von seinen Einzelbestimmungen kommt ihm da, wo nicht vollständige und dabei friedliche Trennung zwischen Kirche und Staat besteht, schon allein wegen seiner Existenz Wert und Bedeutung zu, weil es rechtsichernd wirkt und Konfliktsfälle vorbeugt. Wenn wir den Korrespondenten der „Täglichen Rundschau“¹ richtig verstehen, so sieht er im Konkordat eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche über ihre gegenseitige Zuständigkeit. Aber das ist das Konkordat eben nicht. Es ist eine gütliche, vertragliche Regelung praktischer Art, und zwar gerade zu dem Zweck, um solchen Auseinandersetzungen, die ins Weltanschauliche hineingehen, vorzubeugen. Es gibt auch ein ganz falsches Bild der Geschichte der Konkordate, wenn man² einseitig Konfliktsfälle zusammenstellt, die sich trotz Konkordat nicht immer vermeiden lassen, die z. B. aus Meinungsverschiedenheiten über die Erklärung einer Konkordatsstelle³ aufsteigen können, oder in der Vergangenheit, wie bei Napoleons Organischen Artikeln und beim bayrischen Religionsedikt von 1818, in nicht ganz loyalem Verhalten der Regierung ihren Grund hatten. Man müßte daneben die Fälle erwägen, wo die Konkordate friedensstiftend und Konflikte vermeidend gewirkt haben. Man würde sehen, daß die Konflikte gegenüber dem Ausgleich, den die Konkordate geschaffen haben, sehr stark zurücktreten. Auch vom neuen bayrischen Konkordat erklären sachkundige und ruhige Beurteiler⁴, daß der Staat damit gut fährt und es bisher keine Schwierigkeiten gemacht hat.

Nothenbüchers Hinweise sind aber wertvoll als Mahnung, bei Behandlung der Konkordatsfrage unter dem Gesichtspunkt der Kulturpolitik sich ja unserer neuen religionspolitischen Lage bewußt zu bleiben. Maximilian v. Dzierzowski hat das in der „Berliner Börsen-Zeitung“⁵ scharf unterstrichen. Wenn er auch weltanschaulich nicht zu uns steht, so ist er doch gerecht genug, zu verlangen, daß man im Falle des bayrischen Konkordats seine Angriffe gegen die Weimarer Verfassung richte, nicht „aber gegen die Kirchenverträge, die eine abschließende Zusammenfassung bereits bestehenden Rechts darstellen“. Dann fügt er bezüglich der Schulartikel des bayrischen Konkordats noch eigens hinzu: „Auch für die besonders umstrittenen Punkte, die sich mit dem Beaufsichtigungs- und Beaufsichtigungsrecht im Religionsunterricht und in der Schule befassen, gilt in vollem Umfange, daß hier auch keinerlei neues Recht geschaffen wird. Nicht durch die Konkordatsartikel ist den Kirchen in Bayern das Aufsichtsrecht im Religionsunterricht übertragen worden, sondern bereits durch das Schulaufsichtsgesetz vom 1. August 1922. Wer übrigens ein Auf-

¹ Nr. 315 vom 9. Juli 1927.

² Wie es in der soeben angeführten Nummer der „Täglichen Rundschau“ geschieht.

³ Das bayrische Konkordat vom 29. März 1924 bestimmt über die Erklärung strittiger Konkordatsstellen in Art. 15, § 1: „Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.“ Der Heilige Stuhl nimmt also keine einseitige Erklärung strittiger Stellen für sich in Anspruch.

⁴ Vgl. z. B. den Artikel „Das Recht der Eltern“ in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ Nr. 94 vom 6. April 1927.

⁵ Nr. 163 vom 7. April 1927.

sichtsrecht über den Religionsunterricht haben soll, wenn nicht die betreffende Religionsgesellschaft, ist schwer einzusehen. Die Republik von Weimar auf jeden Fall nicht; denn sie verbürgt ausdrücklich freie Hand in Sachen der Religion.“

Es ist übrigens schon oft genug in der Öffentlichkeit betont worden, daß niemand daran denkt, das bayrische Konkordat einfach auf Preußen oder ein anderes Land zu übertragen. Um so stärker werden naturgemäß in andern Konkordaten die Zugeständnisse der Kirche an den Staat hervortreten, wenn sie dieselben sind wie im bayrischen Konkordat. Wir sehen deshalb nicht ein, wieso da eine Schädigung von Kulturinteressen zu erwarten ist. Hellpachs Befürchtungen „drohender dunkler Pläne kulturpolitischer Art“, und daß das unverrückbare Ziel der römisch-katholischen Kirche die Auflockerung der weltlichen Staatshoheit bleibe, sind uns einfach unverständlich. Man betrachte die Sache doch ohne Voreingenommenheit. Worum es sich im wesentlichen handelt, ist das eine: in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat, die durch den Zusammenstoß der alten Rechtsordnung mit den neuen Verhältnissen unklar und schwankend geworden sind, wieder Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit zu schaffen. Dabei ist die Kirche ganz sicher wenigstens ebensosehr gebend als empfangend. Wir meinen sogar, daß sie den Ausgang der Konkordatsangelegenheit mit großer Ruhe abwarten kann, und daß ein Scheitern der Konkordatspläne den Staat vielleicht vor eine schwierigere Situation stellt als die Kirche.

Wir haben vorhin das Problem Schule und Konkordat berührt. Wenn man sachlich sein will, so sollte man doch erst den Inhalt etwaiger zukünftiger Konkordate abwarten, um zu sehen, inwieweit sie das Schulproblem berühren. Wogegen wir aber ganz entschieden Einspruch erheben müssen, das ist die Art, wie in einem Teil der Presse die Schul- und die Konkordatsfrage miteinander verquickt werden: als ob die Konkordate gerade den Zweck hätten, wieder die geistliche Schulaufsicht einzuführen und überhaupt die deutsche Schule der Kirche auszuliefern. Dinge, die niemand in den Sinn kommen! Man will so offenbar beides, die Konkordatsfrage und die Schulforderung der Katholiken, im Volke in Verruf bringen. Der Auseinandersetzung über die Bekenntnisschule kann doch nicht ausgewichen werden. Dafür ist sie uns zu sehr eine allerletzte Frage¹. Es ist aber anzunehmen, daß der Austrag der Schulkämpfe im wesentlichen an das Reichsschulgesetz und nicht an das Konkordat anknüpft.

In diesem Zusammenhang müssen wir noch etwas betonen, was bei kulturpolitischen Erwägungen über das Konkordat unbedingt Berücksichtigung heischt. Prof. Hellpach erblickt im Konkordat die Gefahr einer „Klerikalisierung der deutschen Republik“. Der Landtagsabgeordnete Dietrich Graue, Pfarrer an der protestantischen St. Marienkirche in Berlin, und der Oldenburger Altministerpräsident Tangen haben dieser Idee im „Berliner Tageblatt“² breite Ausführungen gewidmet, denen wir nicht eben viel Verständnis und Feingefühl für unsere Weltanschauung zuerkennen können. „Unser Volk“, so Pastor Graue, „hat schon früher gerade in kargen Verhältnissen geistige Blüte-

¹ Vgl. den Artikel „Geist des Bekenntnisses“ von Joseph Schröteler S. J. im letzten Märzheft dieser Zeitschrift. ² Nr. 113 vom 8. März und Nr. 116 vom 10. März 1927.

zeiten erlebt, auf die stolz zu sein keine Überhebung bedeutet. Aber den überall sich bereits anbahnenden seelischen, sittlichen und geistigen Aufschwung drohen Konkordat und konfessionelles Schulgesetz in Zukunft zu lähmen.“ Wir antworten, ohne uns in weltanschauliche Auseinandersetzungen einzulassen, mit dem Gedanken der allgemeinen Bekenntnis- und Gewissensfreiheit, wie sie die Reichsverfassung jedem Deutschen zusichert. Die allgemeine Gewissensfreiheit schließt ein Doppeltes ein. Auf der einen Seite zwingt sie niemand in eine bestimmte Weltanschauung hinein. Auf das Konkordat angewandt heißt das: Das Konkordat berührt in seinen Bestimmungen, besonders den kulturellen, nur diejenigen, die sich aus eigener freier Entschliebung zur katholischen Kirche bekennen. Die andern Staatsbürger stehen ihm gegenüber vollkommen frei da. Die Reichsverfassung kennt ja keinen Kirchenzwang. Wir fordern auch die Bekenntnisschule nur für die Eltern, die um ihres Gewissens willen ihre Kinder einer andern Schule nicht übergeben wollen. Wir meinen, daß das ganz im Sinne echter Demokratie liegt. Die Gewissensfreiheit der Reichsverfassung gibt aber anderseits jeder Weltanschauung das Recht auf freie Entwicklung und Entfaltung. Dieses Recht nehmen wir auch für uns in Anspruch, auch in Fragen der Schule und des Konkordats. Das hat mit Gegenreformation oder Klerikalisierung des deutschen Volkes nichts zu tun. Auf Grund dieses Rechtes glauben wir Katholiken verlangen zu dürfen, daß Andersdenkende und ihre Vertreter in den gesetzgebenden Körperschaften das Konkordat nicht einfach aus dem Grunde ablehnen, weil sie sich weltanschaulich im Gegensatz zu uns wissen. Übrigens ist unsere Weltanschauung nicht von gestern und dem deutschen Wesen nicht fremd. Sie ist die älteste in unserem Vaterland. Sie steht dem sittlichen und geistigen Aufschwung, dem Pastor Graue sehr hoffnungsvoll entgegensieht, wirklich nicht im Wege. Die Geschichte der letzten Jahre und der Ausblick in die Zukunft dürften wohl kaum der Auffassung Vorschub leisten, als ob wir überflüssig wären. Hellpach gesteht selbst zu: „Es ist wahrscheinlich, daß Deutschland von 1918 auf 1919 zu Grunde gegangen wäre, wenn das Zentrum sich der Mitarbeit an der konstitutionellen Neuordnung, der Aufrichtung einer Demokratie und Republik, versagt hätte.... Nicht bloß große caritative Leistungen, sondern auch manchen eigentlichen außenpolitischen Dienst und manche diplomatische Erleichterung seiner Situation hat Deutschland in den schwersten Jahren der Kurie zu verdanken.... Die Oberhirten von Köln und Mainz, von Speyer, Trier und Freiburg haben sich in den härtesten Prüfungen der Länder am Rhein als kerndeutsch gesinnte Männer bewährt, ohne deren unbeugsame volkstümliche Gesinnung der Kampf um unsere nationale Selbstbehauptung vielleicht minder glücklich verlaufen wäre.“ Wenn die Mitarbeit der Katholiken in der Politik nicht zu ersetzen war, dann ist sie es noch weniger in den Kulturnöten unseres Volkes. Nun haben wir Katholiken wahrlich auf unsere Verdienste ums Vaterland nie gepocht, am wenigsten in den letzten Jahren. Aber das dürfen wir fordern, daß, wenn man unserer Mitarbeit bedarf, man uns auch unser Recht lasse.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Gedanken, Grundsätze und Normen der Reichsverfassung die Erörterungen und den Entscheid über die Neuregelung der Beziehungen des neuen Deutschlands zur katholischen Kirche beherrschen mögen.

Robert Leiber S. J.